

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/32/327

327/1 We

Vorlage-Nr.

3625/2010

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Nutzung der Platzfläche vor dem Schauspielhaus im Rahmen der Architektur-Ausstellungsreihe "plan10" für eine künstlerische Präsentation in Form einer temporär eingerichteten Wasserfläche im Zeitraum vom 24.09. bis 01.10.2010 einschließlich Auf- und Abbauzeit

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist geboten, weil die plan project GbR als Veranstalter der Architektur-Ausstellungsreihe „plan10“ zur Vorbereitung bzw. Vorplanung der in diesem Rahmen auf dem Vorplatzes des Schauspielhauses vorgesehenen Kunstpräsentation Planungssicherheit benötigt und die nächste ordentliche Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt erst am 23.09.2010 stattfindet.

Zur Entscheidung

☐

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

☐

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

☒

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

☐

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Verwaltung wird beauftragt, der plan project GbR, Kaiser-Wilhelm-Ring 18, 50672 Köln, die Erlaubnis zur Erstellung einer durch einen Überlauf auf dem Vorplatz des Schauspielhauses innerhalb des dort durch die Laternen gebildeten Quadrates erstellten Wasserfläche im Rahmen der der Ausstellungsreihe „plan10“ im Zeitraum vom 24.09. bis 01.10.2010 einschließlich Auf- und Abbauzeit zu erteilen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

☐

Hauptausschusses

☐

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

☒

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

☐

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die plan project GbR organisiert seit 1999 in wechselnder Kooperation mit Künstlern und Architekten die alljährlich unter der Bezeichnung „plan“ an verschiedenen Orten in Köln stattfindende Architektur-Ausstellungsreihe. Im Rahmen der in diesem Jahr stattfindenden „plan10“ soll neben der Nutzung der Räumlichkeiten des Schauspielhauses sowie der Opernterrassen u. a. auch der Vorplatz des Schauspielhauses in die Veranstaltung einbezogen werden. Hierbei ist beabsichtigt, auf der Platzinnenfläche innerhalb der dort durch die ortsfesten Kandelaber gebildeten quadratischen Fläche unter dem Titel „Kölnisch Wasser“ eine Wasserfläche bzw. „Pfütze“ zu bilden. Die Wasserfläche soll mit Nutzung des auf der Platzfläche vorhandenen Gefälles durch die Einbringung eines Überlaufes an den Kanaleinläufen auf der Platzmitte erstellt werden und verfügt in der Platzmitte über eine Tiefe von bis zu 20cm. Durch die Verwendung des Überlaufes werden höhere Wasserstände auf dem Platz verhindert.

Um die Wasserfläche für die Passanten und das interessierte Publikum kenntlich und insbesondere erlebbar zu machen, werden um die Wasserfläche herum Gummistiefel ausgelegt sowie über dem Überlauf eine Bank installiert. Zielsetzung der angelegten Wasserfläche ist es, den Betrachtern durch die entstehenden Spiegelungen neue Perspektiven des Umfeldes bzw. der angrenzenden Gebäude zu eröffnen. Auf die als Anlage beigefügte Projektbeschreibung wird verwiesen.

Aufgrund der Vorgaben der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (§2 Abs.1 Zif. 4.4) obliegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufstellung der Kunstinstallation der Bezirksvertretung Innenstadt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage